

## **Statuten CLUB 7 BASEL**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen «Club 7 Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist beim Präsidenten.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die moralische Unterstützung des EHC Basel an Heim- sowie Auswärtsspielen. Er richtet sich an die Fangemeinde des EHC Basel. Es werden Projekte erarbeitet und unterstützt, welche der Fan-Gemeinschaft des EHC Basel zugutekommen.

### **III. Mitglieder**

#### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

#### **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 70.00. Durch Einwilligung des Vorstandes und Einzahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft im Verein begründet.

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, kann der Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung und ohne Voranzeige erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres muss der Austritt schriftlich erfolgen und es wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

### **Art. 6 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Ansehen des EHC Basel schadet, kann vom Vorstand unter Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung anfechten.

### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Rechte, welche ihm gemäss Statuten zustehen.

Mitglieder des Vereins erhalten den vom EHC Basel aktuell festgelegten Rabatt auf ein Saisonabonnement nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

### **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **IV. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich mit folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlös aus Fanartikeln
- Erlös aus Verpflegung auf Busfahrten
- Erlös aus Festivitäten

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

## **V. Organisation**

### **Art. 11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

### **Art. 12 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **Art. 13 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten.

Die Generalversammlung beinhaltet folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl des übrigen Vorstandes
6. Wahl der Revisoren
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Diverses

#### **Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Präsidenten oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In letzterem Fall muss die Einladung zur ausserordentlichen Versammlung innert 30 Tagen erfolgen.

#### **Art. 15 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen.

#### **Art. 16 Anträge**

Anträge müssen schriftlich und bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 17 Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 18 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

**Art. 19 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter (Präsident) stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

**Art. 20 Vorstand: Mitgliederzahl und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich (ausser der Wahl des Präsidenten) selbst.

**Art. 21 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel zweckmässig verwendet werden.

### **Art. 22 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und gegenüber dem EHC Basel. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postfinanceverkehr.

### **Art. 23 Beschlussfassung im Vorstand**

Der Präsident ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 24 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. März 2019 in Basel angenommen.

Der Präsident



Fabian Suter

Der Vizepräsident



Marco Hurni

Der Kassier



Roman Aebischer